

rechtigkeit, Innsbruck 1786—1788, in 4 Bdn., gegen den Indifferentismus und Scepticismus gerichtet, verwickelte Oberrauch in neue Streitigkeiten; auch machten die Illuminaten damals mehrfach, aber vergeblich, den Versuch, ihn aus Innsbruck zu verdrängen. Denn Oberrauchs Einfluß war es unter Anderem mit zuzuschreiben, daß nach Josephs II. Tode die Generalseminarien wieder durch Diöcesansemnare ersetzt wurden. Die Augsburger „Kritik über gewisse Kritiker“ VIII [1794], 89 ff. 337 ff., griff besonders eine Stelle in Theon und Amyntas an. Die Antwort Oberrauchs blieb nicht aus; sie trug den Titel: Vom Stande der Zernichtung an die Herren Kritiker zu Augsburg, s. l. 1794. — Außer den genannten Werken hinterließ Oberrauch noch eine ziemliche Anzahl von Abhandlungen besonders ascetischen Inhalts, die nur zum Theil gedruckt sind, so eine Anleitung zur christlichen Vollkommenheit, Innsbruck 1800 (neu abgedruckt Bozen 1839); Der heilige Kreuzweg, Innsbruck 1800; Das Allerwichtigste und einzig Nothwendige, ebendas. 1801 u. s. w. (Vgl. Theoph. Nelt [pseudonym für P. A. A. Waibel], Periculan Oberrauch. Eine merkwürdige Lebensgeschichte, 2. Aufl., München 1834; Burzbad, Biogr. Lexikon des Kaiserthums Oesterreich XX, Wien 1869, 462 ff.) [A. Esser.]

Oberheinische Kirchenprovinz ist die zusammenfassende Bezeichnung für das Erzbisthum Freiburg und die Bisthümer Rottenburg, Mainz, Fulda und Limburg. Sie ist das Resultat langer Verhandlungen zwischen den beteiligten Staaten und dem römischen Stuhle, welche durch die politischen Aenderungen in Deutschland zu Anfang dieses Jahrhunderts nöthig wurden. Am 25. Februar 1803 hatte der Reichsdeputationshauptschuß auf Grund von Artikel 7 des Friedens von Luneville die geistlichen Fürstenthümer in Deutschland aufgehoben (bis auf zwei, die nach kurzer Zeit von demselben Schicksal erreicht wurden), die Güter der Domcapitel und ihrer Dignitarien den Domänen der Bischöfe einverleibt und mit den Bistümern den Fürsten zugesprochen, denen diese angewiesen wurden (§ 34), auch „alle Güter der hunderten Stifter, Abteien und Klöster . . . der freien und vollen Disposition der respectiven Landesherren, sowohl zum Behuf des Aufwandes für Gottesdienst, Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten als zur Erleichterung ihrer Finanzen“ überlassen (§ 35). Damit war eine so große Umgestaltung in der Kirche Deutschlands bewirkt, daß weitere Veränderungen nicht ausbleiben konnten. Da zahlreiche Katholiken an neue Landesherren kamen, konnte sich der Gedanke an eine neue kirchliche Organisation nahelegen, und dieß um so mehr, weil die alten Bisthümer in sehr ungleicher Weise in die neuen Staatengebilde hineintrugen. Der Reichsrecess nimmt bereits selbst eine neue Diöcesaneinrichtung in Aussicht (§ 62). In der That wurden bald Schritte in dieser Richtung gethan. Die protestantischen Fürsten, welche

plötzlich mehr oder weniger große katholische Landestheile erhalten hatten, erließen sofort Edicte, worin nach Maßgabe der freilich über Gebühr ausgedehnten Majestätsrechte die kirchlichen Verhältnisse ihrer katholischen Unterthanen geordnet werden sollten. So erschien in Württemberg am 1. Januar 1803 ein Organisationsedict, am 14. Februar 1803 ein Religionsedict, am 18. März 1806 ein Organisationsmanifest, am 15. October 1806 ein Religionsedict; in Baden am 11. Februar 1803 ein Religionsedict, am 14. Februar 1803 ein Edict über die Stifter und Klöster, am 31. October eine katholische Kirchencommissionsordnung, am 14. Mai 1807 ein Constitutionsedict, am 26. November 1809 ein Organisationsedict. Für die Ausübung der landesherrlichen Rechte auf dem äußern Gebiete des katholischen Kirchenwesens wurden besondere Behörden errichtet, katholischer geistlicher Rath, Kirchenrath, Kirchencommission, Kirchensection, Oberkirchenrath benannt. Allmählig wurden auch Verhandlungen mit dem römischen Stuhle angeknüpft. Württemberg war schon 1807 dem Abschluß eines Concordates nahe. Die Verhandlungen scheiterten zunächst alle an der Ungunst der Zeiten, und so lange die territorialen Veränderungen fortdauerten, war auch der Augenblick noch nicht gekommen, um bleibende Einrichtungen zu treffen. Württemberg errichtete unter diesen Umständen, als der Bischof Clemens Wenzlaus von Augsburg 1812 starb, für die bisher zu diesem Sprengel und zur exremten Propstei Ellwangen gehörigen Katholiken ein Generalvicariat zu Ellwangen; es wurden demselben in den nächsten Jahren auch die von anderen Bistümern in das Königreich hereinragenden Theile unterstellt. Dieses Generalvicariat wurde im J. 1817 nach Rottenburg verlegt. Aehnlicher Weise unterstellte man die Katholiken in Baden den zu Bruchsal, der Residenz des Bischofs von Speier, und in Konstanz bestehenden Vicariaten, die in Nassau dem Vicariat zu Limburg.

Als auf dem Wiener Congreß die politischen Verhältnisse Europa's neu geregelt wurden, stellte der vormalige Kurarzkanzler K. Th. von Dalberg, Erzbischof von Regensburg und Bischof von Worms und Konstanz, durch seinen Bevollmächtigten, den Konstanzer Generalvicar Freiherrn von Wessenberg, den Antrag, für die Einrichtung und Sicherstellung der katholischen Kirche im Umfange des deutschen Bundes durch ein mit dem päpstlichen Stuhle ehestens abzuschließendes Concordat Fürsorge zu treffen und die Einleitung dazu der obersten Bundesbehörde zu übertragen. Die im April 1815 vertheilte Schrift Wessenbergs: „Die deutsche Kirche, ein Vorschlag zu ihrer neuen Begründung und Einrichtung“, gab zu dem Plan eine nähere Erläuterung. Es war auf eine einheitliche, unter einem Primas stehende und unter dem Schutze der Bundesversammlung organisirte deutsche Nationalkirche abgesehen. Da der Antrag in der deutschen Bun-